

Zeitschrift: Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Herausgeber: Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

Band: 46 (1930)

Heft: 29

Artikel: Zum Anwesen der Nachlassverträge

Autor: [s.n.]

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-577036>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 22.01.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Begründet 1866
Telephon 35.763
Telegr.: Ledergut



Leder-Riemen
Balata-Riemen
Teohn.-Leder

Spiele stehen nicht die Interessen dieser oder jener Gruppe, sondern es geht um das Ganze, um die Erhaltung unserer Volkswirtschaft.

Es erscheint notwendig, diese Tatsachen scharf zu beleuchten, damit unser Volk die Umstände erkennt und sich darnach einstellt.

In dieser kritischen Lage kommt der diesjährigen „Schweizerwoche“ eine ganz besondere Bedeutung zu. In wenigen Tagen werden in tausenden von Schau- und Verkaufsstellen die unter dem Schutz des Schweizerwochen-Plakates ausgestellten Produkte Zeugnis ablegen von der Leistungsfähigkeit der schweizerischen Produktion und nicht weniger von der solidarisches Gesinnung der Geschäftsinhaber, welche der Öffentlichkeit während zwei Wochen einheimische Erzeugnisse in guter Qualität und in reichhaltiger Auswahl vor Augen führen.

Die Veranstaltung will allen Volksschichten die tiefgreifende wirtschaftliche Interessenverflechtung in Erinnerung rufen. Sie verdient die volle Beachtung der gesamten Bevölkerung. Sie möge dazu beitragen, in einem jeden das wirtschaftliche Verantwortlichkeitsgefühl zu stärken und das Wort „Ehret und fördere einheimisches Schaffen“ in die Tat umzusetzen.

Schweizerwochen-Verband.

Zum Unwesen der Nachlassverträge.

Das heutige, schweizerische Schuldbetreibungs-gesetz datiert aus dem Jahre 1889. Damals wurden auch die Bestimmungen über den Nachlassvertrag vereinheitlicht. Sie gelten noch heute mit unwesentlichen Modifikationen, so wie sie im Jahre 1889 aufgestellt wurden. Seither sind kaum mehr als 40 Jahre verfloßen; aber diese 40 Jahre haben die Welt wesentlich umgestaltet. Damals sprach man in bewegten Worten über den Schuldner, der ohne jegliches Verschulden in Not geraten sei und dem man die Rechtswohlthat des Nachlassvertrages zukommen lassen müsse. Soziales Empfinden hat diese Bestimmungen diktiert. Jahrelang hat man aus der gesetzlichen Regelung keine Nachteile gespürt. Nachlassverträge waren selten und gewöhnlich ging es auch mit rechten Dingen zu. Dann kam der Krieg mit seiner Umwertung aller Dinge, mit seinem tiefgreifenden Einfluß auf das gesamte Wirtschaftsleben, namentlich auch mit seiner tiefgehenden Wirkung auf Geschäftsmoral und Sitte. In der Nachkriegszeit ist die Zahl der Nachlassverträge lawinenartig angefüllt. Plötzlich erkannten etliche Schlaumeier, daß man vermittelt des Nachlassvertrages auf eine relativ bequeme Art und Weise die Schulden abschütteln kann. Man schloß Nachlassverträge ab zu 30 % Nachlassdividende, 25, 20 % und schließlich ging man fröhlich hinunter auf 10 und 5 %. Noch vor einigen Tagen ist unferes Wissens ein Nachlassvertrag zustande gekommen mit einer Nachlassdividende von 10 %.

In Handels- und Industriekreisen hat man seit langem nach einer Abhilfe gegen derartige Auswüchse des Nachlassvertragswesens gesucht. Man hat Postulate für eine Gesetzesrevision aufgestellt. Diese Postulate, so wichtig sie sein mögen, werden wohl aber noch lange auf ihre Verwirklichung warten müssen. Das Eidgenössische Justiz-

departement ist zurzeit derart mit neuen Gesetzgebungsarbeiten (Strafgesetz, Obligationenrecht) überhäuft, daß von dieser Stelle aus wohl kaum die Initiative ergriffen werden wird. Wir halten auch dafür, daß auf dem Wege der Gesetzgebung die heutigen Zustände im Nachlassverfahren kaum gebessert werden können. Hier kann einzig helfen eine neue Mentalität der Gläubiger.

In Deutschland sollen die Selbentindustriellen über- und unterkommen sein, keinem Nachlassvertrag mehr unter 50 % zuzustimmen. Dieser Weg, den diese Selbentindustriellen eingeschlagen haben, ist sicherlich der beste. Man sollte Nachlassverträgen, die eine Dividende von weniger als 50 % vorsehen, grundsätzlich die Zustimmung verweigern. Der Gläubiger rechnet immer in der Weise, daß er sich sagt, lieber ein paar Franken als gar nichts. Diese Mentalität hat dann dazugeführt, daß der Nachlassschuldner überhaupt kein Angebot mehr als zu niedrig fand. Der Nachlassschuldner sagt sich ganz einfach, meine Gläubiger haben eine Heidenangst vor meinem Konkurs. Von dieser Heidenangst muß ich so viel wie möglich profitieren und deshalb kommen dann Angebote von 10 und 15 % Nachlassdividende. Wenn die Gläubiger anfangen, grundsätzlich Nachlassverträge unter 50 % zu verwerfen, so wäre das Nachlassvertragswesen sicherlich in ein paar Jahren wesentlich sanierter. Die Schuldner würden sich in ganz anderer Weise anstrengen, um zur Rechtswohlthat eines Nachlassvertrages zu kommen als heute, da das ganze Verfahren oft einer unwürdigen Komödie gleicht. Der Vorschlag der deutschen Selbentindustriellen hat sicherlich viel für sich. Auch die „Schweizerische Handelsbörse“ hat den Vorschlag aufgenommen und ihn ihren Lesern empfohlen. Wir möchten hier einmal den Vorschlag machen, keinem Nachlassvertrag mehr unter 50 % Dividende zuzustimmen.

Verbandswesen.

Schweizerischer Baumeisterverband. Der Zentralvorstand (Delegiertenversammlung) des Schweizerischen Baumeisterverbandes tagte am 6. und 7. Oktober unter dem Vorsitz seines Präsidenten Dr. Cagianut in Bellinzona. Er nahm Kenntnis von einem eingehenden Bericht über die zahlreichen Lohnbewegungen, welche die Gewerkschaft dieses Jahr in allen Landesteilen ausgelöst hat, und beschloß, angesichts der unverhältnißmäßigen Forderung der Gewerkschaft die bestreikten Arbeitgeber des Basler Holzgewerbes auch weiterhin mit allen Kräften zu unterstützen. Der Verbandsleitung wurde der Auftrag erteilt, die durch das demnächstige Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die berufliche Ausbildung notwendig gewordenen Vorarbeiten für die Schaffung eines einheitlichen Reglements über die Lehrlingsausbildung und die Einführung von Meisterprüfungen an die Hand zu nehmen. Zum Zwecke der wirksamen Bekämpfung der immer noch zunehmenden Unfälle im Baugewerbe wurde ein weiterer Ausbau der Unfallversicherung des Verbandes erwogen.

An die Verhandlungen schloß sich ein Nachtessen, an dem nach den Begrüßungsworten des Vorsitzenden und des Präsidenten der Sektion Tessin des Schweizerischen